

Ein Informationsdienst der  
BGK – Bundesgütegemeinschaft  
Kompost e. V.



### EU-Vergaberichtlinie

# Gütezeichen in der Ausschreibung

## DüV

Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt hat die Novelle der Düngverordnung für dieses Jahr angekündigt. Welche Änderungen erwartet werden, lesen Sie auf

Seite 4

## Getrenntsammlung

Das Bundesumweltministerium hat mit Blick auf die Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen ab 2015 ein Papier zu fachlichen Schlussfolgerungen erstellt. Mehr auf

Seite 7

## ECN

Die neue Ausgabe der ECN NEWS ist erschienen. Der Informationsdienst des 'European Compost Network' berichtet über die Bioabfallwirtschaft in Europa und den Mitgliedstaaten. Mehr auf

Seite 11

**Die EU hat die Novelle der Vergaberichtlinie für öffentliche Auftraggeber beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt L 94 der Europäischen Union vom 28.03.2014 ist die Richtlinie (RL 2014/24/EU) am 17.04.2014 in Kraft getreten. Danach wird u.a. ausdrücklich bestätigt, dass in Ausschreibungen direkt gefordert werden kann, dass ein Produkt ein Gütezeichen trägt.**

Der europäische Gesetzgebungsprozess, der mit dem Entwurf der EU Kommission in 2011 begonnenen hatte, ist durch die Veröffentlichung nunmehr abgeschlossen worden. Die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe muss nunmehr innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

### Verankerung von Gütezeichen

Die Bedingungen zum Verweis auf Gütezeichen in Vergabeverfahren sind in Artikel 43 "Gütezeichen" der Richtlinie 2014/24/EU näher beschrieben.

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Lieferungen oder Leistungen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis verlangen, dass die Lieferung oder Leistung den geforderten Merkmalen entsprechen.

Gütezeichen können verlangt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Gütezeichen-Anforderungen betreffen Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand bzw. dem Produkt in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind
- die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfaren und nichtdiskriminierenden Kriterien
- die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Ver-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

fahrens eingeführt, an dem alle relevanten Kreise teilnehmen können

- die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich
- die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann

Die öffentlichen Auftraggeber, die ein spezifisches Gütezeichen fordern, müssen alle Gütezeichen akzeptieren, die bestätigen, dass Leistungen und Lieferungen gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllen.



Bei der Ausschreibung landschaftsbaulicher Leistungen kann die ausschreibende Stelle z.B. fordern, dass eingesetzter Kompost ein Gütezeichen tragen muss.

### **RAL-Gütezeichen**

Die vorgenannten Anforderungen werden von RAL-Gütezeichen bzw. RAL-Gütesicherungen erfüllt. Die den Gütezeichen zugrundeliegenden Anforderungen werden von RAL in einem Beteiligungsverfahren betroffener Fach- und Verkehrskreise sowie staatlicher Stellen objektiv, transparent und diskriminierungsfrei bestimmt.

Die Bestimmungen berücksichtigen alle Aspekte, die für die Produkte und Leistungen wesentlich sind. Geltende Rechtsbestimmungen sind in den Anforderungen inbegriffen. Der Zugang zu den RAL-Gütesicherungen steht Jedermann zu gleichen Bedingungen offen.

Neutrale Prüfer überwachen regelmäßig die Einhaltung der Anforderungen. RAL-Gütezeichen sind damit besonders zuverlässig und vertrauenswürdig.

### **RAL-Gütezeichen in der Auftragsvergabe**

Grundsätzlich gilt bereits heute, dass in öffentlichen Auftragsvergabeverfahren auf RAL-Gütesicherungen zurückgegriffen werden kann, solange bestimmte rechtliche Regeln eingehalten werden.

Mit Blick auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) befinden sich ausschreibende Stellen auf der sicheren Seite, wenn sie RAL-Gütesicherungen zur Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen machen. Das GWB bildet den Rahmen für das Vergaberecht. Danach ist bei einer Ausschreibung „der Zuschlag auf das Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als Annehmbarstes erscheint“.

Generell legt das GWB für öffentliche Ausschreibungen folgende Verfahrensgrundsätze fest:

- Transparenzgebot
- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot
- Leistungsgebot
- Wirtschaftlichkeitsgebot
- Gebot der Berücksichtigung von Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen

Diese Punkte sind bei den RAL-Gütesicherungen ebenfalls angelegt.

RAL-Gütesicherungen sind transparent und dienen als Grundlage der Ausschreibung. Damit erfüllt die ausschreibende Stelle das Transparenzgebot. Die Anforderungen einer RAL-Gütesicherung sind diskriminierungsfrei, weil sie im Konsens mit den Fach- und Verkehrskreisen festgelegt wurden.

RAL-Gütesicherungen erleichtern die Benennung der verlangten Leistungen im Anforderungsprofil (Leistungsgebot), da sie dort umfassend beschrieben sind. Die RAL-Gütesicherungen stellen sicher, dass dabei alle wichtigen Aspekte berücksichtigt werden. Ausländische Wettbewerber werden nicht diskriminiert, da auch diesen der Zugang zur RAL-Gütesicherung und zu den RAL-Gütezeichen offensteht.

RAL-Gütesicherungen werden häufig von kleinen und mittelständischen Unternehmen angewandt, so dass diese auch in Ausschreibungen mit RAL-Gütesicherungen berücksichtigt werden können. Das System der RAL-Gütesicherung regelt die Festlegung der Gütegrundlage, die Organisation der Güteüberwachung sowie die Anwendung der RAL-Gütezeichen. Diese dienen dem Nachweis der Einhaltung der RAL-Gütesicherung.

Die Vergabeverordnung lässt für den Einsatz der RAL-Gütesicherungen in öffentlichen Ausschreibungen großen Spielraum. Auftraggeber können sie sowohl unter als auch oberhalb der Auftragsbeziehungsweise Schwellenwerte der Ausschreibungen nutzen. Die Größenordnung unterscheidet, ob die Ausschreibungen unter nationales Recht fallen, oder ob für sie zusätzlich das europäische Vergaberecht gilt. Der Auftraggeber richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Schwellenwerten ergeben.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

### Technische Spezifikation mit Gütezeichen

Ausschreibungen können an Leistungen und Erzeugnisse bestimmte technische Anforderungen stellen. Auch in diesem Fall können RAL-Gütesicherungen als Kriterium herangezogen werden und Bieter mit dem RAL-Gütezeichen die Einhaltung der technischen Lieferbedingungen nachweisen.

Grund dafür ist, dass die Güte- und Prüfbestimmungen der einzelnen Gütesicherungen die technischen Spezifikationen detailliert definieren und damit ein eindeutiges Leistungsversprechen beinhalten. Nutzen Auftraggeber RAL-Gütesicherungen für die technische Spezifikation in einer öffentlichen Ausschreibung, müssen sie jedoch auch angeben, dass 'gleichwertige Nachweise' akzeptiert werden. Im Fall eines 'gleichwertigen Nachweises' muss die ausschreibende Stelle dann entscheiden, ob der erbrachte Nachweis dem Gleichwertigkeitskriterium tatsächlich entspricht.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit spielen dabei nicht nur die materiellen Anforderungen eine Rolle, denen ein bestimmtes Erzeugnis entsprechen muss, sondern auch Anforderungen der Gütesicherung an die Eigen- und Fremdüberwachung der Hersteller, durch die die materiellen Anforderungen gewährleistet werden.

### Fazit

Die Bezugnahme auf RAL-Gütesicherungen in der öffentlichen Auftragsvergabe ist unter Einhaltung der „Spielregeln“ zulässig.

RAL-Gütesicherungen führen zur Rationalisierung von Ausschreibungen, da die Formulierungen eindeutiger und detaillierte Anforderungen in Bezug auf eine gütegesicherte Leistung oder ein Erzeugnis entfallen kann. Jede RAL-Gütesicherung bietet der Ausschreibungsstelle mehr als ein technisches Anforderungsprofil.



Die Gütesicherung umfasst überprüfte Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und die Beschreibung von technischen Produkt-/Leistungsanforderungen. Damit erfährt der Bieter, welche Anforderungen er erfüllen muss und nach welchen Kriterien die Vergabestelle seine Eignung prüft.

An der Festlegung der Anforderungen der jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen beteiligt RAL die betroffenen Fach- und Verkehrskreise. Hierdurch fließt auch deren Fachkompetenz in die jeweiligen Regelwerke ein, wovon die Ausschreibungsstelle im Ausschreibungsverfahren profitiert.

Mit der Novelle der europäischen Vergaberichtlinie wird die Verwendung von Gütezeichen in öffentlichen Ausschreibungen (Richtlinie 2014/24/EU) nachdrücklich bestätigt und erhält einen festen Rahmen. (KE)

## BioAbfV - Nachschlagewerk

Die Bundesgütegemeinschaft hat eine Dokumentation zu Bioabfallverordnung (BioAbfV) zusammengestellt. Sie dient als 'Nachschlagewerk' für diejenigen, die sich mit der Erfassung, Behandlung und Anwendung von Bioabfällen bzw. daraus hergestellten Komposten und Gärprodukten zu tun haben sowie für diejenigen, die mit der rechtlichen Umsetzung der Verordnung befasst sind.

Die Dokumentation beinhaltet die Textfassung der Bekanntmachung der Neufassung der BioAbfV einschließlich der Anhänge 1 bis 4, die Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV (2012) vom 07.01.2014 einschließlich Anlage 1, häufig gestellte Fragen zum Vollzug der BioAbfV sowie Informationen und Dokumente der Gütesicherung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV.

Die BGK hat die Dokumentation als Druckfassung erstellt. Sie umfasst ca. 180 Seiten und ist bei der Bundesgütegemeinschaft für 18,00 € (Mitglieder 12,00 €) zzgl. Versand zu [bestellen](#). (KE)





## Novelle der Düngeverordnung (DüV) voraussichtlich in diesem Jahr

**Anlässlich der Agrarministerkonferenz am 4. April 2014 in Cottbus hat Bundesminister Christian Schmidt angekündigt, den Entwurf der Novelle der Düngeverordnung im Sommer dieses Jahres vorzulegen. In einem Sachstandsbericht für die AMK warnt das Bundeslandwirtschaftsministerium ausdrücklich vor einer Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen 'Nicht-Umsetzung' der EU-Nitratrichtlinie. Mit der Novelle der DüV soll der EU-Nitratrichtlinie besser als bislang entsprochen werden.**

Dem Bericht zufolge hält die EU-Kommission die derzeit geplanten Änderungen an der Düngeverordnung nicht für ausreichend. Deutschland müsse innerhalb der nächsten Wochen erklären, ob es die von Brüssel geforderten zusätzlichen Maßnahmen umsetzen wolle. Andernfalls werde die Kommission das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren fortsetzen, heißt es in dem Bericht.

Den Angaben zufolge verlangt die Brüsseler Administration unter anderem restriktivere Regelungen bei der Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen, bei den Zeiträumen, in denen Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen sowie beim Fassungsvermögen und der Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung.

Nicht weitgehend genug seien die Vorschriften für das Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, ferner auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen und schneebedeckten Böden sowie in der Nähe von Wasserläufen. Schließlich pocht die KOM auf die Einhaltung der Höchstmenge von 170 kg Stickstoff pro ha in Form von Dung und die Einbeziehung aller organischen Düngemittel sowie insbesondere von Gärresten aus Biogasanlagen.

Zum aktuellen Stand der Diskussion über die Änderungen der Düngeverordnung wurde in der Ausgabe 3-2014 von 'top agrar' berichtet. Einige Punkte, die auch für Komposte und Gärprodukte

von Bedeutung sind, sind nachfolgend aufgeführt.

### Keine N-Obergrenzen

Künftig sollen alle landwirtschaftlichen Betriebe schlagbezogen die jeweilige N- und P-Düngung dokumentieren. Dafür wird es bundeseinheitliche N-Bedarfswerte für gleiche Kulturen und vergleichbare Bedingungen geben, aber keine pauschalen Düngeobergrenzen wie in den Niederlanden oder Dänemark.

### Flächenbilanzierung soll bestehen bleiben

Es bleibt bei der betrieblichen Flächenbilanzierung (Feld-Stall-Bilanz). Die von Wissenschaftlern vehement geforderte Hoftorbilanz wollen Bund und Länder mehrheitlich nicht, weil sie diese für zu aufwendig halten. Allerdings soll die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter exakter als bisher ermittelt werden.

### Sperrfristen sollen verlängert werden

Die Sperrfrist für die Ausbringung organischer Dünger soll künftig unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur beginnen (bisher 1.11.). Ausnahmen soll es nur für Raps, Feldgras und frühgesäte Zwischenfrüchte geben, die bis zum Herbst noch in nennenswertem Umfang Nährstoffe aufnehmen. Hier soll die Sperrfrist am 1.10. beginnen.

Damit wäre künftig eine Gülledüngung zur Strohorotte nicht mehr erlaubt. Es sei denn, es werden nachfolgend Zwischenfrüchte angebaut. Darüber hinaus wird diskutiert, bei Wintergetreide nach einer Getreidevorfrucht bis zum 1.10. eine „Startgabe“ von 40 kg verfügbarem N/ha aus Mineraldünger, Gülle oder Gärresten zuzulassen, höchstens jedoch 80 kg Gesamt-N. Für Grünland gilt weiter die Sperrfrist 15.11. Sie endet - wie beim Ackerland - am 31.1. Neu ist die Sperrfrist für Festmist und Komposte. Favorisiert wird ein Ausbringungsverbot vom 15.12. bis zum 31.1.

### 170 kg-N-Grenze auch für Gärreste

Die Obergrenze für die Ausbringung von Gülle und Mist bleibt bei 170 kg N/ha, bezogen auf den Durchschnitt des Betriebes. Neu ist, dass künftig auch die Gärreste aus den Biogasanlagen

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(NawaRo-Gärprodukte) einzurechnen sind. Dazu ist auch eine Änderung des Düngegesetzes notwendig. Weil das viele Biogasbetriebe in die Breddouille bringt, zugleich der Energiepflanzenanbau aber hohe N-Entzüge sicherstellt, soll es eine Art „Derogationsregelung Biogas“ geben.

Danach dürfen Biogasbetriebe auf bestimmten Flächen bis zu 250 kg N/ha aus Gärresten ausbringen. Dafür sollen aber strenge Vorgaben gelten. Die teilnehmenden Betriebe müssen eine detaillierte Düngeplanung vorlegen und es wird diskutiert, ob der N-Saldo unter den erlaubten 60 kg N/ha liegen soll. Die Ausnahmegenehmigung muss jährlich neu beantragt werden.

### Phosphor-Überschüsse begrenzen

In Deutschland liegen bereits rund 35 % der Ackerflächen und 20 % des Grünlands bei Phosphat in den Versorgungsstufen D und E. Auf diesen Flächen soll künftig kein P-Überschuss mehr zulässig sein. Bei Böden in der Versorgungsstufe C soll im sechsjährigen Mittel noch ein P-Saldo von höchstens 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha zulässig sein. In den Stufen A und B sind auch höhere Salden zulässig.

### N- und P-Salden

Der max. zulässige N-Saldo von 60 kg/ha bleibt. Allerdings sollen die Mindestwerte für die Berechnung des Gesamtstickstoffs im Wirtschaftsdünger z.T. verschärft werden.

Wer die zulässigen P- und N-Salden überschreitet, muss sich künftig beraten lassen. Kommt der Landwirt dem nicht nach, kann er mit einem Bußgeld belegt werden. Überschreitet er die zulässigen Salden erneut, muss er sich die Düngebedarfsplanung von der zuständigen Behörde genehmigen lassen.

### Zentrales Nährstoffkataster

Strittig ist noch, ob in der Düngeverordnung eine Ermächtigung steht, die es den Bundesländern erlaubt, eine zentrale Datenbank zur Erfassung der betrieblichen Nährstoffvergleiche einzurichten.

Zumindest NRW und Niedersachsen haben das gefordert. Sie werden darin von der Wissenschaft unterstützt. Nur so könnten die Länder flächendeckend sicherstellen, ob Betriebe, die Gülle oder Gärreste abgeben bzw. aufnehmen, auch die Vorgaben einhalten, argumentieren die grünen Landwirtschaftsminister Rammel (NRW) und Meyer (Niedersachsen). Ohne die Ermächtigung dürfen die Länder nur Stichproben machen.

### Zeitplan

Die Ressortabstimmung (v.a. mit der Umweltseite) sollte nach dem Zeitplan bereits gelaufen sein. Diese Abstimmung ist insofern wesentlich, weil das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren nicht etwa beim Bundeslandwirtschaftsministerium, sondern beim Bundesumwelt-

ministerium aufläuft, in dessen Ressort die Nitrat-Richtlinie fällt.

Bis zum Sommer soll die Abstimmung mit der Kommission erfolgen. Im Herbst soll der Bundesrat mit der Novelle befasst werden und Anfang 2015 soll die neue Düngeverordnung dann in Kraft treten.



### Wichtige Punkte für Kompost und für Gärprodukte

Komposte und Gärprodukte aus der Kreislaufwirtschaft organischer Abfälle unterliegen als Düngemittel der Düngeverordnung. Die Zielstellung der Novelle der Verordnung richtet sich allerdings im Schwerpunkt nicht auf diese Dünger, sondern auf Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft, die die Masse der organischen Dünger und der mit diesen einhergehenden Frachten an Stickstoff und Phosphor ausmachen (siehe hierzu H&K [12-2013](#)).

Eine Betroffenheit für Komposte und Gärprodukte aus und mit Bioabfälle ergibt sich v.a. bei folgenden Punkten:

- Soweit die 170 kg-N-Grenze auf alle organischen Düngemittel ausgeweitet würde, wären auch Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen betroffen. Derzeit sieht es jedoch so aus, als würde die 170 kg-N-Grenze nur auf Wirtschaftsdünger tierischen und pflanzlichen Ursprungs angewandt (derzeit sind nur solche tierischen Ursprungs erfasst).
- Beim Nährstoffvergleich für Stickstoff nach § 5 DüV werden die N-Gesamtgehalte zugrunde gelegt. Diese Regelung besteht bereits in der derzeit geltenden Verordnung und gilt ausnahmslos für alle Düngemittel, d.h. auch für solche festen organischen Dünger, bei denen N in überwiegend organisch gebundener Form vorliegt (z.B. Kompost). Die mit Kompost verbundenen unvermeidbaren Überschüsse an Gesamt-N können nach § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 6 Zeile 15 DüV beim Nährstoffvergleich zwar berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis, dass und wie dabei verfahren werden kann fehlt allerdings, so dass es in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Auslegungen kommt. In der No-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

velle der Düngeverordnung sollte daher zumindest ein sachdienlicher Hinweis auf die Besonderheiten fester organischer Dünger aufgenommen werden.

- Für Festmist und Kompost wird ein Ausbringungsverbot vom 15.12. bis zum 31.1. diskutiert. Damit würde auch für feste organische Dünger eine Sperrfrist bestehen. Aus fachlicher Sicht erscheint dies allerdings wenig zielführend, weil der überwiegende Anteil an Stickstoff in diesen Düngern in organisch gebundener Form vorliegt und nicht ausgewaschen werden kann. Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) hat hierzu eine aktuelle Stellungnahme herausgegeben.

### Zweckbestimmung von Stickstoff in organischen Düngern

Was in der Debatte um die Einbeziehung (aller) organischer Dünger bislang i.d.R. übersehen wird, ist die Tatsache, dass es bezüglich Stickstoff im Boden nicht nur einen, sondern zwei Bedarfsträger gibt:

- Bedarfsträger 1 'Pflanze': Stickstoffdüngung der Pflanzen nach guter fachlicher Praxis. Die Düngeverordnung ist praktisch ausschließlich auf diesen Bedarfsträger bzw. verengten Begriff der 'Düngung' fokussiert. Relevant sind v.a.

flüssige Dünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff. Diese Düngemittel und N-Formen sind im Hinblick auf N-Verlagerungen/Auswaschungen bedeutend.

- Bedarfsträger 2 'Boden': Auch für die Humusreproduktion und Humusversorgung des Bodens wird Stickstoff benötigt. Dieser Stickstoff stammt überwiegend aus festen organischen Düngern wie Stroh, Stallmist und Kompost. Der organisch gebundene bzw. abbaustabile Stickstoff ist, wie langjährige Versuche zeigen, im Hinblick auf N-Verlagerungen/Auswaschungen von untergeordneter Bedeutung ([H&K 11-2013](#)).

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat in die Debatte um die Novelle der Düngeverordnung bereits im Oktober vergangenen Jahres ein umfangreiches Diskussionspapier zur Bewertung von Stickstoff in organischen Düngemitteln eingebracht.

Sollte der Ordnungsgeber tatsächlich alle organischen Düngemittel in die 170 kg-N-Grenze einbeziehen wollen (was derzeit der Fall zu sein scheint), so müsste er die Verordnung zwingend um Regelungen zum N-Bedarf der Humusversorgung ergänzen. Vorschläge dazu sind im o.g. [BGK-Diskussionspapier](#) enthalten. (KE)

## BGK

# Probenehmer-Schulungen 2014

**Probenahmen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen dürfen nur von Probenehmern durchgeführt werden, die seitens der BGK anerkannt und gelistet sind.**

Voraussetzung für die Listung im Verzeichnis anerkannter Probenehmer ist die regelmäßige Teilnahme an den Probenehmerschulungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost. Diese Schulungen werden im dreijährigen Turnus angeboten.

Da die aktuellen Zulassungen der Probenehmer zum Jahresende 2014 auslaufen, bietet die BGK im 2. Halbjahr 2014 folgende Schulungsmöglichkeiten an:

- 10. Juli 2014 in Bayern (Anlage Stammham bei Ingolstadt)
- 26. August 2014 in Nordrhein-Westfalen (Lemgo)

- 27. August 2014 in Nordrhein-Westfalen (Anlage Leppe bei Engelskirchen)
- 30. September 2014 in Sachsen-Anhalt (Anlage Weißenfels)
- 01. Oktober 2014 in Thüringen (Anlage Niederdorla)
- 30. Oktober 2014 in Schleswig-Holstein (Anlage Bützberg bei Hamburg)
- 26. November 2014 in Baden-Württemberg (Anlage Backnang-Neuschöntal)

Die Schulungen sind jeweils eintägige Veranstaltungen. Schulungsinhalte sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Probenahme, Grundlagen und Details zur praktischen Durchführung und darüber hinausgehende Anforderungen der Gütesicherung.

[Online-Anmeldungen](#) sind über den hinterlegten Link möglich. Allgemeine Informationen zur Anerkennung finden Sie [hier](#). (TJ)



# Fachliche Schlussfolgerungen zur Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle

Das Bundesumweltministerium hat mit Blick auf die Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle ab 2015 ein Papier „Fachliche Schlussfolgerungen aus dem F&E-Vorhaben zur Getrenntsammlung von Bioabfällen“ herausgegeben, die anlässlich eines Workshops am 23. Januar 2014 im Bundesministerium vorgetragen worden waren.

Um die Nutzung der Bioabfälle unter Ressourcenaspekten zu optimieren, enthält das KrWG in dem § 11 die Pflicht, überlassungspflichtige Bioabfälle zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung spätestens ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln.



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hatte in den Jahren 2010 und 2012 zwei Forschungsvorhaben initiiert, um zu prüfen, ob und ggf. welche ergänzenden Anforderungen an die Getrenntsammlungspflicht und hinsichtlich die Bioabfallverwertung flankierender Regelungen zu treffen sind. Diese wissenschaftlichen Untersuchungen u.a. zur Ökobilanz

der Bioabfallverwertung, zu den noch bestehenden Getrenntsammlungspotenzialen und den wirtschaftlichen Aspekten der verstärkten Getrenntsammlung von Bioabfällen wurden in Fachkreisen erörtert. Die Erkenntnisse aus den Forschungsvorhaben und dem Dialog bilden die Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte. Das BMUB geht dabei von den nachfolgend dargestellten Erkenntnissen aus.

## Konkretisierung von § 11 Absatz 1 KrWG nicht erforderlich

Die in § 11 Absatz 1 KrWG festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle ist hinreichend bestimmt und umfassend; eine Konkretisierung im Rahmen der geplanten Ablöseverordnung der Bioabfallverordnung (nächste Bioabfallverordnung) ist nicht erforderlich.

## Getrenntsammlungspflicht flächendeckend

Die Getrenntsammlungspflicht gilt für alle im jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) anfallenden überlassungspflichtigen Bioabfälle. Freiwillige Anschlusslösungen und ein Anschluss lediglich von Teilgebieten im Bereich des örE an die getrennte Bioabfallsammlung sind in der gesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen. Ebenso wenig entspricht eine von vornherein bedingte Anlehnung an eine bestimmte Mindest-Einwohnerdichte den gesetzlichen Anforderungen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht wird regelmäßig ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Getrenntsammlungssysteme (Biotonne) mit Festlegung eines Mindestbehältervolumens erforderlich sein. So hat sich ein Zusammenhang zwischen bereitgestelltem Behältervolumen und der dadurch eingesammelten häuslichen Bioabfallmenge gezeigt.

## Keine Sammelquoten oder 'Aufrechnungen' von Bioabfallarten

Eine Vorgabe von Quoten oder Zielgrößen im Hinblick auf getrennt zu sammelnde Bioabfälle (Mindestmenge) oder hinsichtlich des organischen Anteils im Restabfall (Höchstmenge) zur Erfüllung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht ist in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.

Hohe Mengen an gesammeltem Grünschnitt machen eine Separatsammlung von organischen Küchenabfällen nicht entbehrlich (und umgekehrt); die beiden Bioabfallkategorien können nicht etwa gegeneinander aufgerechnet werden. Eine solche Aufrechnung wäre weder vom KrWG noch von der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie gedeckt.

## Technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit

Mit der explizit geregelten Getrenntsammlungspflicht hat der Gesetzgeber die Grundentscheidung getroffen, dass die getrennte Sammlung der Bioabfälle nicht nur für deren hochwertige Verwertung erforderlich ist, sondern auch, dass die Erfüllung der Pflicht regelmäßig technisch möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass den betroffenen örE eine angemessene Übergangszeit (01.01.2015) gewährt worden ist.

Gleichwohl können im Einzelfall Sachverhalte vorliegen, die Anlass für eine besondere Prüfung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zu-

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

mutbarkeit der Pflichterfüllung geben. Die hierfür maßgeblichen Umstände sind vom betroffenen öRE darzulegen. Sollte die ökologisch „beste“ Getrenntsammlungslösung nicht darstellbar sein, muss aufgrund des generellen Getrenntsammlungsgebotes die „zweitbeste“ Lösung gefunden und durchgeführt werden. Eine vollständige Befreiung von der Pflicht kommt nicht in Betracht. Für typische Konstellationen können nach dem BMUB-Papier folgende Grundaussagen getroffen werden:

- Eine getrennte Sammlung der Bioabfälle - im Hol- oder Bringsystem - ist mit Blick auf die vielerorts bereits durchgeführten Getrenntsammlungen generell als technisch möglich anzusehen; ebenso ist die technische Möglichkeit der Verwertung getrennt gesammelter Bioabfälle regelmäßig gegeben.
- Ferner ist davon auszugehen, dass die getrennte Sammlung und Verwertung der Bioabfälle in aller Regel wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass durch die Getrenntsammlung und Verwertung von Bioabfällen gegenüber deren Erfassung mit dem Restabfall und Beseitigung nach dem KrWG höhere Kosten anfallen.

## BMUB

# Nächste Novelle der Bioabfallverordnung ohne Eile

Nachdem weitergehende Rechtsregelungen zur Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen nicht erforderlich sind, besteht nach Auffassung des BMUB für die nächste Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) keine Eile. Gleichwohl werden in dem Papier zu den 'Fachlichen Schlussfolgerungen' bereits einige Eckpunkte für die nächste Novelle der Verordnung genannt.

### Ausweitung des Anwendungsbereiches und Stoffstromlenkung

Stofflich wird sich die nächste Bioabfallverordnung wie bisher sowohl auf Bioabfälle aus der getrennten Sammlung nach § 11 Abs. 1 KrWG beziehen, als auch auf Bioabfälle, die im gewerblichen und industriellen Bereich erzeugt und getrennt erfasst werden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsgrundlage (nach der lediglich Bestimmungen zur Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen möglich waren) können in der nächsten Verordnung generell Anforderungen an jegliche Art der Verwertung von Bioabfällen aufgestellt werden. Damit sind dezidierte Stoffstromlenkungen möglich.



### Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen

Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 Absatz 1 KrWG hat die Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung und innerhalb der Verwertung das Recycling grundsätzlich Vorrang vor der sonstigen, insbesondere der energetischen Verwertung der Bioabfälle.

Die vollständigen 'Fachlichen Schlussfolgerungen' zur Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen und zum Regelungsbedarf einer künftigen Novelle der Bioabfallverordnung (siehe nachfolgender Beitrag) können beim BMUB angefordert werden. (KE)



### Eigenverwertung / Eigenkompostierung

Eine Festlegung spezifischer Anforderungen an die Eigenverwertung überlassungspflichtiger Bioabfälle ist nach Auffassung des BMUB fachlich geboten. Die Eigenkompostierung an sich ist für die gesetzlich mögliche Freistellung von der Überlassungspflicht noch nicht ausreichend, da diese lediglich eine Behandlung der Bioabfälle darstellt. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass die selbst hergestellten Bioabfallkomposte tatsächlich eigenverwertet werden, d.h. ausreichende Aufbringungsflächen (z.B. Nutzgarten) auf einem eigengenutzten Grundstück vorhanden sind, um den erzeugten Kompost auch umweltverträglich nutzen zu können.

Auch bedeutet die Eigenverwertung (Eigenkompostierung) nicht zwangsläufig, dass auf die Ausstattung der jeweiligen Haushalte mit einer Biotonne verzichtet werden kann.

### Ende der Gartenabfallverbrennung

Die in manchen Regionen noch praktizierte Verbrennung von überlassungspflichtigen Garten-

(Fortsetzung auf Seite 9)



(Fortsetzung von Seite 8)

abfällen soll beendet werden. Hierbei handelt es sich um eine bloße Beseitigung der Gartenabfälle, so dass die gesetzlich vorgesehene Freistellung von der Überlassungspflicht mangels Vorliegen der Voraussetzung „Eigenverwertung“ nicht zur Anwendung kommen kann.

Ferner werden Gartenabfälle oftmals im Wald oder an Wegrändern entsorgt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Abfallbeseitigung, da bei derart abgelagerten Gartenabfällen das Nutzenpotenzial nicht ausgeschöpft wird. Diese Art „Abfallentsorgung“ ist zudem bereits wegen Verstoßes gegen die Überlassungspflicht unzulässig.

#### **Ende der Abfalleigenschaft**

Soweit für kompostierte und vergorene Bioabfälle unter bestimmten Voraussetzungen, mit bestimmten Qualitätsmerkmalen und für bestimmte Verwertungszwecke aufgrund von EU-Entscheidungen das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wird, unterliegen diese nicht mehr den abfallrechtlichen Bestimmungen. In der nächsten Bioabfallverordnung sollen diese Kriterien einbezogen werden.

#### **Schnittstelle zum Düngerecht**

Durch das neue KrWG wurde die „Schnittstelle“ zum Düngerecht im Sinne einer Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen neu festgelegt (§ 11 Absatz 2 Satz 3). Diese Abgrenzung zum Düngerecht beinhaltet u.a. die Vereinheitlichung von

Schadstoffgrenzwerten für alle dem Düngerecht unterliegenden Materialien.

Die nächste Bioabfallverordnung wird keine Bestimmungen mehr für die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen enthalten, welche schon durch das Düngerecht geregelt sind.

#### **Behandlung von Bioabfällen**

Für die bodenbezogen zu verwertenden Bioabfälle sollen die bestehenden Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene der Bioabfallbehandlung beibehalten werden. Ebenso sollen weiterhin Bestimmungen zur biologischen Stabilisierung enthalten sein, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (etwa durch Geruchsbelästigungen) zu vermeiden.

#### **Qualitätssicherung**

In der nächsten Bioabfallverordnung soll auch der mit § 12 KrWG geschaffene gesetzliche Rahmen zur freiwilligen Qualitätssicherung konkretisiert werden. Aufgrund der durch die privatwirtschaftliche Qualitätssicherung erfolgenden Entlastung der abfallrechtlichen Überwachung sollen, wie bisher, Privilegierungen insbesondere bei den Nachweis- und Dokumentationspflichten vorgesehen werden. (KE)

## **Fachworkshop**

# **Perspektiven der Bio- und Grünabfallverwertung in NRW**

Am 20. Mai 2014 findet im Hilton Hotel in Düsseldorf ein Workshop zum Thema "Perspektiven der Bio- und Grünabfallbehandlung in Nordrhein-Westfalen" statt.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen lädt gemeinsam mit der EnergieAgentur.NRW zu diesem Fachgespräch ein, bei dem sich Interessierte über die Methoden und Resultate diverser Behandlungsverfahren austauschen können.

Good-Practice-Beispiele sollen präsentiert und diskutiert werden. Konkrete Betriebserfahrungen stehen im Vordergrund. Das Fachgespräch soll Entscheidungsträgern einen Rahmen zur Optimierung der Bioabfallbehandlung geben. Die Tagung richtet sich insbesondere an Betreiber von Bioabfallentsorgungsanlagen sowie an Anlagenbauer und Technologieanbieter.

Weitere Informationen zum Programm und ein Anmeldeformular finden Sie [hier](#). Der Eintritt ist frei. Anmeldeschluss ist der 16. Mai 2014. (KE)





## Fachtagung „Kompost in Kultur“

**Auf der 16. Fachtagung des VHE-Nord am 25. Juni in Papenburg dreht sich alles um das Thema Substrate und Kompost. Weil Torfvorräte zu Neige gehen, holzige Materialien weiterhin knapp bleiben und die ökologischen Ansprüche zunehmen, wird der Anteil von Komposten in Kultursubstraten und Blumenerden steigen. Der Weg dahin ist indes kein Selbstläufer, wie die Referenten der Tagung zeigen werden.**

Torf ist für Kultursubstrate und Blumenerden aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften ein idealer Ausgangsstoff. Aber Torf ist knapp, er wird zunehmend teurer und die Vorräte sind endlich. Unter Ressourcengesichtspunkten sowie aus Gründen des Schutzes von Feuchtgebieten steigt die Nachfrage nach torfgeduzierten oder gar torffreien Erden. Inwieweit Torf durch alternative Substratausgangsstoffe mit teilweise ganz anderen Eigenschaften aber überhaupt ersetzt werden kann, darüber trägt Dipl. Agr. Ing. **Michael Emmel** von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Ahlem) vor.

**Eckhard Schlüter**, Produktentwickler bei der Klasmann-Deilmann GmbH, berichtet über den Trend zu torfgeduzierten bis hin zu torffreien Produkten bei den 'Profisubstraten'. Dieser Trend führt zu einer stärkeren Nachfrage nach Komposten mit besonderen Qualitätseigenschaften, die für diesen Zweck eingesetzt werden können. Schlüter wird aber auch auf die Grenzen der Torfsubstitution verweisen.

**Marion Bieker** von der Humus- und Erdenkontor GmbH und **Ulf Meyer zu Westerhausen** von der Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) zeigen, wie torffreie Blumen- und Pflanzenerden die Hürden in dem Markt nehmen können. So stellen die Humus- und Erdenkontor GmbH und die aha seit mittlerweile zehn Jahren gemeinsam 'kompostbasierte Regionalerden' her; seit Beginn 2013 hat aha ihr ganzes Sortiment auf 'torffrei' umgestellt.

**Gabriela Gniechwitz**, Sachgebietsleiterin Biomasse beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Emsland, erläutert das 'Dörpener Anlagenmo-

dell'. Der Landkreis verwertet jährlich 60.000 Tonnen Grün- und Bioabfälle. Der Kompostierung ist eine Trockenfermentationsanlage vorgeschaltet, in der die Biomasse für die Biogasgewinnung vergoren wird. Aus dem Gärrest wird Kompost erzeugt, welcher der Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) unterliegt und von der Deutschen Kompost Handelsgesellschaft mbH (DKH) vermarktet wird. DKH-Geschäftsführer Meinhard Müller berichtet über Erfahrungen, die bei der Vermarktung dieser Komposte als Zuschlagstoff für Aktions- und Blumenerden gemacht wurden. Gütegesicherte Komposte sind, so Müller, mittlerweile fester Bestandteil in Rezepturen für Erden.

Müller bestätigt die Prognose des VHE-Nord Vorsitzenden **Herbert Probst**, dass „sowohl die Nachfrage nach alternativen Substratausgangsstoffen als auch die Nachfrage nach substratfähigem Kompost bzw. gütegesicherten Qualitätskomposten weiterhin rasant steigen“ werde. Allerdings sind nach Einschätzung von Probst RAL-gütegesicherte Substratkomposte für die Kompostwirtschaft zurzeit eher Nischenprodukte, die nur in geringer Menge am Markt verfügbar sind. Denn dem höheren Aufwand bei der Herstellung, Prozessführung, Kontrolle und Analytik werde nicht immer durch entsprechend höhere Preise, die die Substrathersteller zu zahlen bereit sind, Rechnung getragen, so Probst.

**Birgit Blum** von der Abteilung Prüfdienste der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erläutert abschließend, welche rechtlichen Aspekte Kompostproduzenten und Erdenhersteller beim Inverkehrbringen ihrer Produkte beachten müssen und was die Düngemittelverkehrskontrolle prüft.

Im Anschluss an die Fachtagung besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Besichtigung der Trockenfermentationsanlage Dörpen.

Rückfragen und Anmeldungen richten sich an den VHE-Nord, Ansprechpartner Eva-Maria Pabsch oder Kathrin Wacker, Tel. 0511/8105-13, Email: [info@vhe-nord.de](mailto:info@vhe-nord.de). (WA/PS)



## Vorankündigung

# Humustag und Mitgliederversammlung der BGK 2014 in Köln

Der diesjährige Humustag und die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Kompost finden am 20. und 21. November in Köln statt.

Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung am 21. November ist das Novotel Köln City, Bayenstraße 51, 50678 Köln, wo ein Zimmerkontingent für Sie bereit steht. Der Übernachtungspreis inkl. reichhaltigem Frühstücksbuffet und der gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt 116,- € pro Person und Tag. Die Zimmer können mit dem Stichwort „Kompost“ **bis zum 25.09.2014** unter der Telefonnummer 0221 80147-153 oder per E-Mail [h3127-re@accor.com](mailto:h3127-re@accor.com) abgerufen werden.

Das ausführliche Programm des Humustages und der Mitgliederversammlung wird in der Ausgabe Juli/August der H&K-aktuell veröffentlicht. Auch in diesem Jahr haben wir ein attraktives Rahmenprogramm zusammengestellt. Die Anmeldeunterlagen zur Mitgliederversammlung werden im September an die Mitglieder versandt. (WE)

## Aktuelle Nachrichten des European Compost Network (ECN)

Das 'European Compost Network' (ECN) hat im April seine 'ECN NEWS' I-2014 herausgegeben.

Die ECN NEWS werden ausschließlich via Internet veröffentlicht. Der Informationsdienst enthält Meldungen und Informationen zur Bioabfallwirtschaft in ganz Europa. Berichtet wird über politische Vorhaben und Projekte sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, über Veranstaltungen sowie über Aktivitäten des ECN selbst.

In der aktuellen [Ausgabe I-2014](#) werden u.a. folgende Themen aufgegriffen:

- Bericht von der Konferenz von CRE' und ECN über Vergärung und Kompostierung vom 20. - 21. Februar in Dublin (AD Europe 2014)
- Bericht zur Veröffentlichung des 'European Environmental Bureau' (EEB) zur Ressourceneffizienz und Abfallwirtschaft mit dem Titel 'Advancing Resource Efficiency in Europe'
- Bericht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen in Milano, Italien
- Entwurf der Novelle der EU-Ökoverordnung
- Gespräch beim Leiter des DG Environment (Julio Garcia Burgués) über den Prozess des Endes der Abfalleigenschaft von Kompost und von Gärprodukten, der von der KOM offensichtlich nicht weiterverfolgt wird
- Bericht über die Veröffentlichung der KOM zu den Ergebnissen der Konsultation von Fach- und Verkehrskreisen (Stakeholder) zur Revision der 'European Waste Management Targets'
- Bericht von EUROSTAT zur Statistik der Abfallverwertung und -beseitigung in der EU28

Kontakt und weitere Information: European Compost Network (ECN), Email [info@compostnetwork.info](mailto:info@compostnetwork.info), Website [www.compostnetwork.info](http://www.compostnetwork.info). (SI/KE)





# Veranstaltungen

**05. - 09. Mai 2014, München**

**IFAT 2014**

Weltmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft

Weitere Infos: [www.ifat.de](http://www.ifat.de)

**IFAT 2014**

**Forum Halle B1**

- Stoffliche und energetische Nutzung von biogenen Reststoffen. 5. Mai, 11.00 - 11.30 Uhr.
- Internationale Kreislaufwirtschaft - Ende der Abfalleigenschaft. 6. Mai, 10.05 - 10.20 Uhr.
- Phosphor-Recycling - Eckpfeiler eines nachhaltigen P-Managements. 6. Mai, 16.00 - 18.00 Uhr.
- Perspektiven der Nutzung organischer Abfälle. 8. Mai, 11.00 - 12.10 Uhr.
- P-Rückgewinnung: Stand der Forschung und Technik. 8. Mai, 12.10 - 12.40 Uhr

**06. Mai 2014, München**

**EdDE Veranstaltung auf der IFAT 2014**

Qualitätssicherung in der Abfallwirtschaft

Weitere Infos: [www.entsorgungsgemeinschaft.de](http://www.entsorgungsgemeinschaft.de)

**07. Mai 2014, Meerane**

**19. Fachtagung der RGK Sachsen/Thüringen**

Weitere Infos: RGK-Sachsen-Thüringen, Dr. Reiner Kloß, Email: [sath@kompost.de](mailto:sath@kompost.de).

**15. Mai 2014, Soltau**

**9. Fachgespräch „Von Betreibern für Betreiber“**

Weitere Infos: [www.biogas-union.de](http://www.biogas-union.de)

**20. Mai 2014, Düsseldorf**

**Fachgespräch „Perspektiven der Bioabfallbehandlung in Nordrhein-Westfalen“**

Die Tagung richtet sich insbesondere an Betreiber von Bioabfallentsorgungsanlagen sowie an Anlagenbauer und Technologieanbieter.

Weitere Infos: [www.energieagentur.nrw.de](http://www.energieagentur.nrw.de)

**25. Juni 2014, Papenburg**

**16. Fachtagung des VHE-Nord „Kompost in Kultur“**

Weitere Infos: VHE Nord e.V. ,Hannover

**26.- 28. Juni 2014, Gödöllő, Ungarn**

**9. Konferenz über Biologische Ressourcen und biologische Behandlung - ORBIT**

Weitere Infos: [www.orbit2014.com](http://www.orbit2014.com)

**16. - 19. September 2014, Stuttgart**

**126. VDLUFA-Kongress**

Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung von Pflanze und Tier

Weitere Infos: [www.vdlufa2014.de](http://www.vdlufa2014.de)

**15. Oktober 2014, Stuttgart**

**Bioabfallforum 2014**

„Zukunft der Bioabfallverwertung“

Weitere Infos: [www.uni-stuttgart.de](http://www.uni-stuttgart.de)

**23. Oktober 2014, Bad Zwischenahn**

**Deutscher Torf- und Humustag**

Weitere Infos: [www.ivg.org](http://www.ivg.org)

**20. - 21. November 2014, Köln**

**Humustag und MV 2014 der BGK e.V.**

Weitere Infos auf Seite 11 dieser Ausgabe

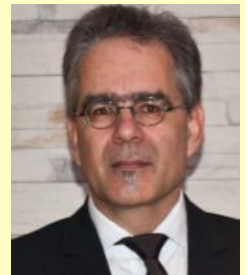
**IMPRESSUM**

**Herausgeber**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

**Redaktion**

Dr. Bertram Kehres (KE) (v.i.S.d.P.)



**Mitarbeit in dieser Ausgabe**

Doris Gladzinski (GL), Eva-Maria, Pabsch (PS), Dr. Stefanie Siebert (SI), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA), Kathrin Wacker (WA), Dipl. Geogr. Susanne Weyers (WE),

**Fotos**

Andreas Kirsch, Bergheim  
Creative studie\_Fotolia.de  
© Andrey Kuzmin - Fotolia.com  
© davis - Fotolia.com  
© eyetronic - Fotolia.com  
© Juice Images - Fotolia.com  
© Kushirow Avraham fotolia.com  
© Marco2811 - Fotolia.com  
© Visual Concepts - Fotolia.com  
fotolia(C)dav820  
Prof. Dr. Peter Fischer, Weihenstephan

**Anschrift**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.  
Von-der-Wettern-Straße 25  
51149 Köln-Gremberghoven  
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12  
E-Mail: [huk@kompost.de](mailto:huk@kompost.de)  
Internet: [www.kompost.de](http://www.kompost.de)

**Ausgabe**

9. Jahrgang, Ausgabe 5-2014  
02.05.2014